



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Oktober 2013 (08.10)
(OR. en)**

14274/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0022 (COD)**

**TRANS 503
MAR 145
AVIATION 167
CAB 38
ESPACE 74
FIN 583
CSC 111
CODEC 2171**

BERICHT

des Generalsekretariats

für den Rat

Nr. Vordok.: 14036/13 TRANS 491 MAR 140 AVIATION 159 CAB 36 ESPACE 69 FIN 562
CSC 105 CODEC 2115

Nr. Komm.dok.: 6347/13 TRANS 60 MAR 17 AVIATION 20 CAB 6 ESPACE 11 FIN 82 CSC 12
CODEC 315

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 912/2010 über die Errichtung der Agentur für
das Europäische GNSS
– Allgemeine Ausrichtung

Einleitung

1. Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament am 6. Februar 2013 den eingangs genannten Vorschlag übermittelt.

Inhalt des Vorschlags

2. Mit dem Vorschlag soll die Verordnung an die neue Lenkungsstruktur angepasst werden, die für die im Rahmen der Programme Galileo und EGNOS eingerichteten Systeme vorgesehen ist und die in der künftigen Verordnung über den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme¹, die die Verordnung (EG) Nr. 683/2008 über die weitere Durchführung der europäischen Satellitenprogramme ersetzt, festgelegt wird.

Der Vorschlag zielt insbesondere darauf ab, anhand geeigneter Maßnahmen sicherzustellen, dass die Tätigkeiten, die die Sicherheitsakkreditierung betreffen, von den anderen Aufgaben der Agentur für das Europäische GNSS getrennt werden.

Die Kommission schlägt zudem Änderungen vor, mit denen der Text der Verordnung mit den Grundsätzen im gemeinsamen Konzept des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu den dezentralen Agenturen vom 12. Juni 2012 in Übereinstimmung gebracht werden soll.

Beratungen in den Ratsgremien

3. Die Vorbereitungsgremien des Rates haben am 15. April 2013 mit der Prüfung des Vorschlags begonnen. Nach eingehenden Beratungen in mehreren Sitzungen der Gruppe "Intermodaler Verkehr und Vernetzung" hat der Vorsitz eine Reihe von Bestimmungen des Kommissionsvorschlags geändert, um den Wünschen der Delegationen Rechnung zu tragen; auf diese Weise konnte ein weitgehender Konsens über die meisten Artikel erzielt werden.
4. Am 2. Oktober 2013 konnte der Ausschuss der Ständigen Vertreter alle offenen Punkte klären und eine Einigung über den Verordnungsentwurf erzielen, der als Anlage beigefügt ist.

¹ Anlässlich der partiellen allgemeinen Ausrichtung vom 7. Juni 2012 haben die Mitgliedstaaten eine Erklärung zu den Tätigkeiten der Sicherheitsakkreditierung der Systeme abgegeben. Darin wurde hervorgehoben, dass die Tätigkeiten der Sicherheitsakkreditierung ganz und gar unabhängig von den anderen Aufgaben der Agentur für das Europäische GNSS durchgeführt werden sollten und Vorkehrungen getroffen werden müssen, um insbesondere eine strikte funktionelle und strukturelle Trennung zwischen diesen Tätigkeiten zu gewährleisten.

5. Die Kommission konnte sich jedoch der allgemeinen Ausrichtung des Rates nicht anschließen und hielt an ihrem Vorbehalt fest, den sie bereits auf Ebene der Gruppe geäußert hatte. Die Kommission lehnt es ab, dass zwei Vertreter der Kommission anstatt der von ihr vorgeschlagenen fünf Vertreter zu Mitgliedern des Verwaltungsrates ernannt werden sollen (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b, Fußnote 12). Sie hat auch einen Vorbehalt dazu, dass die Amtszeit des Exekutivdirektors nur noch um vier Jahre anstatt der von ihr vorgeschlagenen fünf Jahre verlängert werden kann (Artikel 15b Absatz 3, Fußnote 29). Zudem hat die Kommission einen Vorbehalt gegen die Bestimmung, dass die Entlassung des Exekutivdirektors nun auch von einem Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats vorgeschlagen werden darf (Artikel 15b Absatz 4, Fußnote 30), wohingegen – wie im gemeinsamen Konzept zu den dezentralisierten Agenturen dargelegt – das Entlassungsverfahren eigentlich dem Ernennungsverfahren entsprechen sollte.

Die Kommission äußerte einen allgemeinen Vorbehalt, solange der Standpunkt des Europäischen Parlaments noch nicht vorliegt.

6. UK hat einen Parlamentsvorbehalt eingelegt.

Schlussfolgerungen

7. Vor diesem Hintergrund wird der Rat ersucht, auf seiner Tagung am 10. Oktober 2013 eine allgemeine Ausrichtung zu dem Text des angefügten Verordnungsentwurfs anzunehmen.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 912/2010 über die Errichtung
der Agentur für das Europäische GNSS

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 172,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

in Erwägung nachstehender Gründe⁴:

- (1) Wie in Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die weitere Durchführung der europäischen Satellitenprogramme (EGNOS und Galileo)⁵ in Verbindung mit Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 912/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Errichtung der Agentur für das Europäische GNSS und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ festgelegt ist, gewährleistet die Agentur für das Europäische GNSS (im Folgenden "Agentur") die Sicherheitsakkreditierung für die europäischen Satellitennavigationssysteme (im Folgenden "Systeme") und initiiert und überwacht dazu die Anwendung der Sicherheitsverfahren und führt Prüfungen in Bezug auf die Systemsicherheit durch.
- (2) In der Verordnung (EU) Nr. 912/2010 ist insbesondere in Kapitel III genauer ausgeführt, auf welche Weise die Agentur ihre Aufgaben im Hinblick auf die Sicherheitsakkreditierung der Systeme ausführt. Dort ist vor allem grundsätzlich vorgesehen, dass die Sicherheitsakkreditierungsbeschlüsse unabhängig von der Kommission und von den für die Verwaltung der europäischen Satellitennavigationsprogramme (im Folgenden "Programme") zuständigen Stellen getroffen werden und dass die Akkreditierungsstelle für die Sicherheit der Systeme daher innerhalb der Agentur ein autonomes Organ ist, das seine Beschlüsse unabhängig fasst.
- (3) In Anwendung dieses Grundsatzes wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 912/2010 ein Gremium für die Sicherheitsakkreditierung der Europäischen GNSS-Systeme (im Folgenden "Gremium für die Sicherheitsakkreditierung") eingerichtet, das neben dem Verwaltungsrat und dem Exekutivdirektor eines der drei Organe der Agentur darstellt. Dieses Gremium übernimmt die der Agentur übertragenen Sicherheitsakkreditierungsaufgaben und ist befugt, im Namen der Agentur Sicherheitsakkreditierungsbeschlüsse zu treffen. Es gibt sich eine Geschäftsordnung und ernennt seinen Vorsitzenden.

⁴ Über die Erwägungsgründe wird beraten, sobald eine Einigung über den verfügbaren Teil (Artikel) erzielt worden ist.

⁵ ABl. L 196 vom 24.7.2008, S. 1.

⁶ ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 11.

- (4) In der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 des Europäischen Parlaments und des Rats über den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme⁷, die die Verordnung (EG) Nr. 683/2008 ersetzt und am 1. Januar 2014 in Kraft treten wird, ist das öffentliche Lenkungssystem der Programme für den Zeitraum 2014–2020 dargelegt. Darin wird die Aufgabenstellung der Agentur erweitert und insbesondere festgelegt, dass die Agentur eine wichtige Rolle beim Betrieb der Systeme spielen kann.
- (5) Unter diesen neuen Gegebenheiten ist unbedingt sicherzustellen, dass das Gremium für die Sicherheitsakkreditierung die ihm übertragenen Aufgaben in völliger Unabhängigkeit vor allem von den übrigen Organen und Tätigkeiten der Agentur wahrnehmen kann. Deshalb müssen innerhalb der Agentur die mit der Akkreditierung verbundenen Aktivitäten von ihren übrigen Aktivitäten, wie der Verwaltung des Sicherheitszentrums, der Mitwirkung an der gewerblichen Nutzung der Systeme und allen Aktivitäten, mit denen die Kommission die Agentur im Wege der Befugnisübertragung betrauen kann, insbesondere von jenen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Systeme, noch stärker getrennt werden. Zu diesem Zweck muss spätestens am 1. Januar 2014 in der Struktur der Agentur eine deutliche und wirksame Trennung zwischen ihren verschiedenen Aktivitäten eingeführt werden.
- (6) Dazu bedarf es einer Änderung der Verordnung (EU) Nr. 912/2010, damit in erster Linie die Unabhängigkeit und die Befugnisse des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung und seines Vorsitzenden gestärkt werden und sie großteils an jene des Verwaltungsrats und des Exekutivdirektors der Agentur angeglichen werden, ohne jedoch auf eine Verpflichtung zur Kooperation der einzelnen Organe der Agentur zu verzichten.

⁷ ABl. L [...] vom [...] 2013, S. [...] [Es ist zu beachten, dass der Umfang der Aufgaben, die der Agentur für das Europäische GNSS übertragen werden, und die dafür bereitgestellten Haushaltsmittel erst dann als endgültig anzusehen sind, wenn diese Verordnung sowie die Verordnung über den künftigen mehrjährigen Finanzrahmen verabschiedet sind.]

- (7) Anstelle des Verwaltungsrates sollte vielmehr das Gremium für die Sicherheitsakkreditierung jenen Teil der Arbeitsprogramme der Agentur ausarbeiten und verabschieden, der sich auf die operativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Sicherheitsakkreditierung der Systeme bezieht, sowie jenen Teil des Jahresberichts über die Tätigkeit und den Ausblick der Agentur, der die Tätigkeiten der Sicherheitsakkreditierung der Systeme betrifft, und diese dem Verwaltungsrat zügig übermitteln, damit sie in das Jahresprogramm und den Jahresbericht der Agentur aufgenommen werden können. Zudem sollte es die Disziplinalgewalt über seinen Vorsitzenden ausüben.
- (8) Dem Vorsitzenden des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung sollte eine vergleichbare Rolle im Hinblick auf die Sicherheitsakkreditierungstätigkeit zukommen wie dem Exekutivdirektor im Hinblick auf die übrigen Tätigkeiten der Agentur. Neben der Aufgabe der Vertretung der Agentur, die bereits durch die Verordnung (EU) Nr. 912/2010 in der Fassung vom 22. September 2010 geregelt ist, soll der Vorsitzende des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung die Tätigkeiten der Sicherheitsakkreditierung unter der Leitung des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung verwalten und die Durchführung des mit der Akkreditierung zusammenhängenden Teils der Arbeitsprogramme der Agentur gewährleisten. Auf Aufforderung des Europäischen Parlaments oder des Rats muss er in der Lage sein, einen Bericht über die Wahrnehmung seiner Aufgaben vorzulegen und eine Erklärung vor diesen Organen abzugeben.
- (9) In dem Bemühen, die Selbständigkeit des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung zu wahren und jeglichem Interessenkonflikt vorzubeugen, wäre es ferner sinnvoll, dass zum einen das Gremium für die Sicherheitsakkreditierung und die unter seiner Kontrolle stehenden Bediensteten der Agentur ihrer Arbeit an einem Ort nachgehen, der die Selbständigkeit und Unabhängigkeit gegenüber den anderen Tätigkeiten der Agentur, insbesondere den operativen Tätigkeiten in Verbindung mit dem Betrieb der Systeme, gewährleistet, und dass zum anderen die internen Personalvorschriften der Agentur die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der mit den Tätigkeiten der Sicherheitsakkreditierung betrauten Bediensteten gegenüber jenen Bediensteten sicherstellt, die die anderen Tätigkeiten der Agentur ausführen.
- (10) Da im Übrigen auch bestimmte Drittländer an den europäischen GNSS-Programmen beteiligt sind, und zwar auch an den sicherheitsbezogenen Aspekten, ist ausdrücklich vorzusehen, dass Vertreter der Drittländer an den Arbeiten des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung unter noch festzulegenden Bedingungen mitwirken können.

- (11) Außerdem muss die Verordnung (EU) Nr. 912/2010 mit den Grundsätzen in Übereinstimmung gebracht werden, die das Parlament am 5. Juli 2012, der Rat am 26. Juni 2012 und die Kommission am 12. Juni 2012 in ihrem gemeinsamen Konzept zu den dezentralen Agenturen verabschiedet hatten, und die insbesondere folgende Punkte betreffen: Regelung für die Beschlussfassung des Verwaltungsrats, Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung sowie ihrer Vorsitzenden, Vorliegen eines mehrjährigen Arbeitsprogramms, Befugnisse des Verwaltungsrats bei der Personalverwaltung, Evaluierung und Überarbeitung der Verordnung, Vorbeugung von Interessenkonflikten, Umgang mit sensiblen, aber nicht als Verschlussache eingestuften Informationen.
- (12) Die finanziellen Interessen der Union müssen durch verhältnismäßige Maßnahmen während des gesamten Ausgabenzyklus geschützt werden, insbesondere durch die Vorbeugung und Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten, durch die Durchführung von Untersuchungen, durch die Einziehung entgangener sowie rechtsgrundlos gezahlter oder schlecht verwalteter Mittel und gegebenenfalls durch die Verhängung von Sanktionen.
- (13) Da schließlich nach Artikel [8] der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 [künftige GNSS-Verordnung] die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, zusätzliche Mittel für die Finanzierung bestimmter Programmteile aufzuwenden, ist der Agentur auch zu gestatten, Aufträge gemeinsam mit den Mitgliedstaaten zu vergeben, falls dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sein sollte.
- (14) Die Verordnung (EU) Nr. 912/2010 ist somit zu ändern –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I
GEGENSTAND, AUFGABEN, ORGANE

Artikel 1

Gegenstand

Durch diese Verordnung wird eine Agentur der Union mit der Bezeichnung "Agentur für das Europäische GNSS" (im Folgenden "Agentur") errichtet.

Artikel 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Agentur sind in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 festgelegt.

Artikel 3

Organe

1. Die Organe der Agentur sind:
 - a) der Verwaltungsrat⁸,
 - b) der Exekutivdirektor,
 - c) das Gremium für die Sicherheitsakkreditierung der Europäischen GNSS-Systeme.

2. Die Organe der Agentur erfüllen ihre jeweils in Artikel 6, 8 und 11 festgelegten Aufgaben.

⁸ In der englischen Fassung sollte entsprechend dem gemeinsamen Konzept zu den dezentralen Agenturen der Begriff "administrative board" ("Verwaltungsrat") durch den Begriff "management board" ("Verwaltungsrat") ersetzt werden.

3. Der Verwaltungsrat und der Exekutivdirektor sowie das Gremium für die Sicherheitsakkreditierung der Europäischen GNSS-Systeme und sein Vorsitzender arbeiten zusammen, um die ordnungsgemäße Arbeitsweise der Agentur und die Koordinierung ihrer Organe gemäß den Modalitäten zu gewährleisten, die in ihren internen Vorschriften wie der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats, der Geschäftsordnung des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung, der Haushaltsordnung der Agentur, den Durchführungsbestimmungen des Personalstatuts und den Regelungen für den Zugang zu Dokumenten festgelegt sind.

Artikel 4

Rechtsform, Außenstellen

1. Die Agentur ist eine Einrichtung der Union. Sie besitzt Rechtspersönlichkeit.
2. Sie genießt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsordnung zuerkannt ist. Sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig.
3. Die Agentur kann beschließen, vorbehaltlich deren Zustimmung in den Mitgliedstaaten oder in Drittländern, die sich gemäß Artikel 23 an der Arbeit der Agentur beteiligen, Außenstellen einzurichten.
- 3a. Die Wahl der Standorte dieser Stellen erfolgt auf der Grundlage objektiver Kriterien, mit denen ihr reibungsloses Funktionieren gewährleistet wird⁹.

⁹ Es wird ein erläuternder Erwägungsgrund hinzugefügt, in dem die "objektiven Kriterien" dargelegt werden und folgende Kriterien aufgeführt sind:

- a) Erreichbarkeit der Gebäude,
- b) Vorhandensein einer geeigneten Bildungsinfrastruktur für die Kinder der Mitglieder des Personals und der Abgeordneten nationalen Sachverständigen,
- c) Zugang zum Arbeitsmarkt, zum Sozialversicherungssystem und zur Gesundheitsversorgung für die Familien der Mitglieder des Personals und der Abgeordneten nationalen Sachverständigen,
- d) Umsetzungs- und Betriebskosten.

Die Bestimmungen über die Einrichtung und die Arbeitsweise der Agentur in den aufnehmenden Mitgliedstaaten und Drittstaaten sowie die von diesen dem Exekutivdirektor, den Mitgliedern des Verwaltungsrats, dem Personal der Agentur und deren Angehörigen gewährten Vorteile sind Gegenstand von Sondervereinbarungen, die zwischen der Agentur und diesen Mitgliedstaaten beziehungsweise Drittstaaten geschlossen werden. Die Sondervereinbarungen werden vom Verwaltungsrat genehmigt.

- 3b. Der aufnehmende Staat bietet im Rahmen der genannten Vereinbarungen die für das reibungslose Funktionieren der Agentur erforderlichen Bedingungen^{10 11}.
4. Vorbehaltlich des Artikels 11a Absatz 1 Buchstabe d wird die Agentur von ihrem Exekutivdirektor vertreten.

Artikel 5

Verwaltungsrat

1. Es wird ein Verwaltungsrat eingesetzt, der die in Artikel 6 aufgeführten Aufgaben wahrnimmt.
2. Der Verwaltungsrat besteht aus:
 - a) jeweils einem von jedem Mitgliedstaat ernannten Vertreter,
 - b) zwei¹² von der Kommission ernannten Vertretern und

¹⁰ Es könnte ein Erwägungsgrund hinzugefügt werden, in dem die Bedingungen näher erläutert werden, die für das reibungslose Funktionieren der Agentur erforderlich sind.

¹¹ Es könnte ein Erwägungsgrund hinzugefügt werden, in dem darauf hingewiesen wird, dass sich der Sitz der Agentur in Prag befindet und davon ausgegangen werden kann, dass die Aufnahmevereinbarung die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt.

¹² Die Kommission hat starke Vorbehalte und bleibt bei ihrem Vorschlag von fünf Vertretern.

- c) einem vom Europäischen Parlament ernannten Vertreter ohne Stimmrecht.

Die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt vier Jahre und kann verlängert werden.

Ein Vertreter des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung der Europäischen GNSS-Systeme, d.h. dessen Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender, ein Vertreter des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden "Hoher Vertreter") und ein Vertreter der Europäischen Weltraumorganisation (im Folgenden "ESA") nehmen als Beobachter unter den in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates festgelegten Bedingungen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

3. Gegebenenfalls wird die Teilnahme von Vertretern von Drittländern oder internationalen Organisationen mit den entsprechenden Bedingungen in den Übereinkünften gemäß Artikel 23 Absatz 1 geregelt, wobei sie mit der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats in Einklang stehen muss.
4. Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende tritt im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden von Amts wegen an dessen Stelle. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt zwei Jahre und kann einmal verlängert werden; sie endet, wenn der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende nicht mehr dem Verwaltungsrat angehört.
5. Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden einberufen.

Der Exekutivdirektor nimmt in der Regel an den Beratungen teil, es sei denn, der Vorsitzende entscheidet anders.

Der Verwaltungsrat hält zweimal jährlich eine ordentliche Tagung ab. Darüber hinaus tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder auf Antrag mindestens eines Drittels seiner Mitglieder zusammen.

Der Verwaltungsrat kann alle Personen, deren Stellungnahme von Interesse sein kann, als Beobachter zur Teilnahme an den Tagungen einladen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können sich vorbehaltlich der Bestimmungen seiner Geschäftsordnung von Beratern oder Sachverständigen unterstützen lassen.

Die Sekretariatsgeschäfte des Verwaltungsrates werden von der Agentur wahrgenommen.

6. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Für die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats sowie für die Verabschiedung des Haushalts und der Arbeitsprogramme ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

7. Jeder Vertreter eines Mitgliedstaats und der Kommission hat eine Stimme. Außer bei den unter Kapitel III fallenden Angelegenheiten können Beschlüsse auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 2 Buchstaben a und b und Absatz 4 nicht ohne die Zustimmung der Vertreter der Kommission angenommen werden. Der Exekutivdirektor nimmt an der Abstimmung nicht teil¹³.

Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates stellt detailliertere Regelungen für Abstimmungen auf, insbesondere die Bedingungen, unter denen ein Mitglied im Namen eines anderen Mitglieds handeln kann.

Artikel 6

Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat wacht darüber, dass die Agentur die ihr übertragenen Aufgaben unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt, und fasst alle hierzu erforderlichen Beschlüsse, unbeschadet der Zuständigkeiten, die dem Gremium für die Sicherheitsakkreditierung im Hinblick auf die Tätigkeiten nach Kapitel III zugewiesen werden.

¹³ Es könnte ein erklärender Erwägungsgrund hinzugefügt werden, um zu präzisieren, dass ein geeignetes Abstimmungsverfahren eingeführt werden könnte, mit dem sichergestellt wird, dass bei einem ablehnenden Votum des Verwaltungsrats über die mehrjährigen und jährlichen Arbeitsprogramme der mit Kapitel III verbundene Bereich davon nicht betroffen sein wird und die Sicherheitsakkreditierungstätigkeiten ohne Unterbrechung ausgeführt werden können.

2. Der Verwaltungsrat nimmt ferner folgende Aufgaben wahr:
- a) Er nimmt bis zum 30. Juni des ersten Jahres des mehrjährigen Finanzrahmens nach Artikel 312 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union das mehrjährige Arbeitsprogramm der Agentur für den im mehrjährigen Finanzrahmen erfassten Zeitraum an, nachdem er den vom Gremium für die Sicherheitsakkreditierung gemäß Artikel 11 Absatz 3a Buchstabe a erstellten Teil ohne Änderungen eingefügt und die Stellungnahme der Kommission erhalten hat.
 - b) Er legt nach Stellungnahme der Kommission bis zum 15. November jeden Jahres das Arbeitsprogramm der Agentur für das darauf folgende Jahr fest, nachdem er den vom Gremium für die Sicherheitsakkreditierung gemäß Artikel 11 Absatz 3a Buchstabe b erstellten Teil ohne Änderungen eingefügt und die Stellungnahme der Kommission erhalten hat.
 - c) Er nimmt die in Artikel 13 Absätze 5, 6, 10 und 11 sowie in Artikel 14 Absatz 5 vorgesehenen Aufgaben bezüglich des Haushalts wahr.
 - d) Er beaufsichtigt gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 den Betrieb der Galileo-Sicherheitszentrale (im Folgenden "Galileo Security Monitoring Centre" oder "GSMC").
 - e) Er erlässt gemäß Artikel 21 die Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission¹⁴.
 - ea) Er genehmigt die Übereinkünfte nach Artikel 23 Absatz 2, nachdem er das Gremium für die Sicherheitsakkreditierung zu den die Sicherheitsakkreditierung betreffenden Bestimmungen in diesen Übereinkünften konsultiert hat.
 - eb) Er legt die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Verfahren fest.

¹⁴ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

- f) Er verabschiedet den Jahresbericht über die Tätigkeiten und Perspektiven der Agentur, nachdem er den vom Gremium für die Sicherheitsakkreditierung gemäß Artikel 11 Absatz 3a Buchstabe c erstellten Teil ohne Änderungen eingefügt hat, und übermittelt ihn bis zum 1. Juli dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof.
 - g) Er gewährleistet, dass sowohl den Ergebnissen und Empfehlungen der Bewertungen und Prüfungen nach Artikel 26 sowie der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) als auch allen Berichten einer internen oder externen Prüfung angemessen Folge geleistet wird, und übermittelt der Haushaltsbehörde alle hinsichtlich der Ergebnisse der Bewertungsverfahren relevanten Informationen.
 - h) Er wird zu den Übertragungsvereinbarungen, die zwischen der Kommission und der Agentur nach Artikel 15 Absatz 1a der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 geschlossen werden, vor deren Unterzeichnung vom Exekutivdirektor konsultiert.
 - ha) Er genehmigt auf Vorschlag des Exekutivdirektors die in Artikel 15 Absatz 1c der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 genannten Arbeitsvereinbarungen zwischen der Agentur für das Europäische GNSS und der ESA.
 - i) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Im Hinblick auf die Bediensteten der Agentur übt der Verwaltungsrat die Befugnisse aus, die der Anstellungsbehörde durch das Statut für die Beamten der Europäischen Union übertragen werden, sowie die Befugnisse, die der Einstellungsbehörde durch die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union übertragen werden ("Befugnisse der Anstellungsbehörde").

Der Verwaltungsrat erlässt gemäß dem Verfahren nach Artikel 110 des Statuts der Beamten einen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1 des Statuts der Beamten und Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, mit dem dem Exekutivdirektor die entsprechenden Befugnisse der Anstellungsbehörde übertragen und die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Befugnisübertragung ausgesetzt werden kann. Der Exekutivdirektor kann diese Befugnisse weiter übertragen.

In Anwendung des vorstehenden Unterabsatzes kann der Verwaltungsrat bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände die Übertragung von Befugnissen der Anstellungsbehörde auf den Exekutivdirektor sowie die von diesem weiter übertragenen Befugnisse durch einen Beschluss vorübergehend aussetzen und die Befugnisse selbst ausüben oder sie einem seiner Mitglieder oder einem anderen Bediensteten als dem Exekutivdirektor übertragen.

Abweichend von Unterabsatz 2 ist der Verwaltungsrat jedoch verpflichtet, dem Vorsitzenden des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung die Befugnisse nach Unterabsatz 1 hinsichtlich der Einstellung, Beurteilung und Neueinstufung jener Bediensteten, die in die Tätigkeiten nach Kapitel III eingebunden sind, sowie die gegen diese Bediensteten zu verhängenden Disziplinarmaßnahmen zu übertragen.

Der Verwaltungsrat legt die Durchführungsbestimmungen des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten gemäß dem Verfahren nach Artikel 110 des Statuts fest. Hinsichtlich der Einstellung, Beurteilung und Neueinstufung des in die Tätigkeiten nach Kapitel III eingebundenen Personals und der gegen dieses zu verhängenden Disziplinarmaßnahmen konsultiert er vorab das Gremium für die Sicherheitsakkreditierung und berücksichtigt gebührend dessen Anmerkungen.

Ferner legt er die Bestimmungen über die Abordnung der nationalen Sachverständigen gemäß Artikel 15c nach Konsultation des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung und gebührender Berücksichtigung von dessen Anmerkungen fest.

4. Der Verwaltungsrat ernennt den Exekutivdirektor und kann dessen Amtszeit gemäß Artikel 15b Absätze 3 und 4 verlängern oder beenden. Er übt die Disziplinargewalt über den Exekutivdirektor hinsichtlich seiner Leistung aus, insbesondere im Zusammenhang mit sicherheitsbezogenen Aspekten, die in den Zuständigkeitsbereich der Agentur fallen, außer bei Tätigkeiten gemäß Kapitel III.

Artikel 7

Exekutivdirektor

Die Agentur wird von ihrem Exekutivdirektor geleitet, der seine Aufgaben unter der Aufsicht des Verwaltungsrates wahrnimmt, unbeschadet der Befugnisse, die durch Artikel 11 und Artikel 11a dem Gremium für die Sicherheitsakkreditierung beziehungsweise dem Vorsitzenden des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung übertragen werden.

Artikel 8

Aufgaben des Exekutivdirektors

Der Exekutivdirektor nimmt folgende Aufgaben wahr:

- (1) Er ist der bevollmächtigte Vertreter der Agentur – außer für die Tätigkeiten und Beschlüsse nach den Kapiteln II und III – und ist mit ihrer Verwaltung beauftragt; er unterzeichnet die Übertragungsvereinbarungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe h, die zwischen der Kommission und der Agentur nach Artikel 15 Absatz 1a der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 geschlossen werden.
- (1a) Er erstellt die in Artikel 15 Absatz 1c der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 genannten Arbeitsvereinbarungen zwischen der Agentur für das Europäische GNSS und der ESA und übermittelt sie dem Verwaltungsrat gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe ha.; er unterzeichnet diese Vereinbarungen nach Eingang der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.
- (2) Er bereitet die Arbeit des Verwaltungsrates vor und nimmt ohne Stimmrecht an den Arbeiten des Verwaltungsrates teil.
- (3) Er sorgt unter der Kontrolle des Verwaltungsrates für die Durchführung der Arbeitsprogramme der Agentur mit Ausnahme jenes Teils der Programme, der unter Kapitel III fällt.

- (3a) Er erstellt für jede Sitzung des Verwaltungsrates einen Bericht über die bei der Durchführung des jährlichen Arbeitsprogramms erzielten Fortschritte und fügt darin den vom Vorsitzenden des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung gemäß Artikel 11a Absatz 1 Buchstabe ca ausgearbeiteten Teil ohne Änderungen ein.
- (4) Er unternimmt alle erforderlichen Schritte, einschließlich des Erlasses interner Verwaltungsanweisungen und der Veröffentlichung von Mitteilungen, um das Funktionieren der Agentur gemäß dieser Verordnung zu gewährleisten.
- (5) Er stellt einen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Agentur gemäß Artikel 13 auf und führt den Haushaltsplan nach Maßgabe von Artikel 14 aus.
- (6) Er erstellt jährlich den Entwurf eines Gesamtberichts und legt ihn dem Verwaltungsrat vor; dabei berücksichtigt er gebührend die Anmerkungen des Vorsitzenden des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung betreffend die Tätigkeiten, die unter Kapitel III fallen.
- (7) Er sorgt dafür, dass die Agentur als Betreiberin der GSMC in der Lage ist, den nach der Gemeinsamen Aktion 2004/552/GASP erteilten Weisungen nachzukommen und ihre Aufgabe gemäß Artikel 6 des Beschlusses Nr. 1104/2011 wahrzunehmen.
- (7a) Er sorgt dafür, dass einschlägige Informationen insbesondere über Sicherheitsfragen zwischen den Organen der Agentur ausgetauscht werden.
- (7b) Er informiert die Kommission über den Standpunkt der Agentur zu möglichen technischen und betrieblichen Spezifikationen, die notwendig sind, um die Weiterentwicklungen der Systeme gemäß Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013, einschließlich im Hinblick auf die Festlegung der Verfahren für die Abnahme und Überprüfung, und die Ergebnisse der Forschungstätigkeiten zur Unterstützung dieser Weiterentwicklungen umzusetzen.
- (8) Er erstellt den Organisationsplan der Agentur und legt ihn dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vor.

- (9) Er übt gegenüber den Bediensteten der Agentur die in Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 niedergelegten Befugnisse aus, sofern ihm diese gemäß Unterabsatz 2 dieses Absatzes übertragen werden.
- (10) Er beschließt mit Zustimmung des Verwaltungsrates die erforderlichen Maßnahmen, um gemäß Artikel 4 Absatz 3 in den Mitgliedstaaten Außenstellen einzurichten.
- (11) Er sorgt dafür, dass dem Gremium für die Sicherheitsakkreditierung, den Einrichtungen, die in Artikel 11 Absatz 11 genannt werden, und dem Vorsitzenden des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung die Sekretariatsdienste und sonstigen für das Funktionieren erforderlichen Ressourcen bereitgestellt werden.
- (12) Er stellt mit einem Aktionsplan sicher, dass Folgemaßnahmen in Bezug auf die Ergebnisse und Empfehlungen der Bewertungen und Prüfungen gemäß Artikel 26 ergriffen werden, wovon jedoch der Aktionsplan nach Kapitel III ausgenommen ist, und legt der Kommission einen Halbjahresbericht über die erzielten Fortschritte vor, nachdem er den vom Gremium für die Sicherheitsakkreditierung erstellten Teil ohne Änderungen eingefügt hat. Dieser Bericht wird dem Verwaltungsrat zu dessen Information übermittelt.
- (13) Er ergreift folgende Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union:
- i) Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen sowie wirksame Kontrollmaßnahmen;
 - ii) bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten nimmt er die Wiedereinziehung grundlos gezahlter Beträge vor und verhängt gegebenenfalls wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen.
- (14) Er konzipiert eine Betrugsbekämpfungsstrategie für die Agentur und legt diese dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vor.

Artikel 8a

Arbeitsprogramme und Jahresbericht

1. Im mehrjährigen Arbeitsprogramm der Agentur nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a sind die Maßnahmen aufgeführt, die die Agentur im Verlauf des vom mehrjährigen Finanzrahmen nach Artikel 312 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfassten Zeitraums durchführen muss, einschließlich der mit internationalen Beziehungen und der Kommunikation zusammenhängenden Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit. In diesem Programm wird die strategische Gesamtplanung einschließlich Zielen, Stufen, erwarteten Ergebnissen und Leistungsindikatoren sowie die Ressourcenplanung einschließlich der für jede Tätigkeit bereitgestellten personellen und finanziellen Mittel vorgegeben. Das Ergebnis der Evaluierungen und Prüfungen nach Artikel 26 wird darin berücksichtigt. Zur Information ist in diesem Programm auch eine Beschreibung der von der Kommission auf die Agentur für das Europäische GNSS übertragenen Aufgaben aufgeführt, darunter auch die in Artikel 15 Absatz 1a Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 genannten Programmverwaltungsaufgaben.
2. Auf der Grundlage des mehrjährigen Arbeitsprogramms ist im jährlichen Arbeitsprogramm nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b festgelegt, welche Maßnahmen die Agentur im Verlauf des bevorstehenden Jahres durchführen muss, einschließlich der mit internationalen Beziehungen und der Kommunikation zusammenhängenden Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Dieses Programm enthält detailliert beschriebene Ziele und erwartete Ergebnisse einschließlich Leistungsindikatoren. In ihm wird deutlich angegeben, welche Aufgaben gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr hinzugefügt, geändert oder gestrichen und welche Änderungen bei den Leistungsindikatoren und ihren Zielwerten vorgenommen wurden. In diesem Programm ist auch festgelegt, welche personellen und finanziellen Mittel für jede Tätigkeit bereitgestellt werden¹⁵. Zur Information sind darin die Aufgaben angeführt, die die Kommission erforderlichenfalls gemäß Artikel 15 Absatz 1a der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 an die Agentur übertragen hat¹⁶.

¹⁵ Es sollte ein Erwägungsgrund hinzugefügt werden, in dem darauf hingewiesen wird, dass die durch den neuen Personalbedarf der Agentur bedingten Ausgaben durch eine Streichung von 30 Stellen im Stellenplan der Kommission für den Zeitraum 2014–2020 teilweise ausgeglichen werden sollten.

¹⁶ Es sollte ein Erwägungsgrund hinzugefügt werden, aus dem hervorgeht, dass ein Verfahren für Leistungsmanagement, das u. a. Leistungsindikatoren umfasst, erforderlich ist (effektive Bewertung der erzielten Ergebnisse, Effizienz usw.).

3. Im jährlichen Gesamtbericht nach Artikel 8 Absatz 6 wird über die Umsetzung der Arbeitsprogramme der Agentur Bilanz gezogen, u.a. anhand der in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungsindikatoren. Er enthält auch eine Überprüfung der Fortschritte, die bei der Einführung der Verwaltungssysteme und -techniken nach Artikel 12a der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 erzielt wurden.

KAPITEL II

ASPEKTE BEZÜGLICH DER SICHERHEIT DER EUROPÄISCHEN UNION ODER IHRER MITGLIEDSTAATEN

Artikel 9

Gemeinsame Aktion

1. Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. xxx/2013 sind in Fällen, in denen der Betrieb der Systeme die Sicherheit der Union oder ihrer Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnte, die in der Gemeinsamen Aktion 2004/552/GASP festgelegten Verfahren anwendbar.
2. Die Kommission teilt dem Rat die gemäß Kapitel III getroffenen Sicherheitsakkreditierungsbeschlüsse sowie die festgestellten Restrisiken zu seiner Information mit.

KAPITEL III
SICHERHEITSAKKREDITIERUNG DER EUROPÄISCHEN GNSS-SYSTEME

Artikel 10

Allgemeine Grundsätze

Die in diesem Kapitel aufgeführten Sicherheitsakkreditierungstätigkeiten für die Europäischen GNSS-Systeme erfolgen im Einklang mit den nachstehenden Grundsätzen:

- (a) Sicherheitsakkreditierungstätigkeiten und diesbezügliche Beschlüsse erfolgen im Rahmen der kollektiven Verantwortung für die Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten.
- (b) Es wird eine einvernehmliche Beschlussfassung angestrebt.
- (b0) Die Sicherheitsakkreditierungstätigkeiten werden unter Anwendung eines Risikobewertungs- und Managementkonzepts durchgeführt, unter Berücksichtigung der Risiken für die Sicherheit der Systeme sowie der Auswirkungen auf die Kosten oder den Zeitplan etwaiger Maßnahmen zur Risikominderung, wobei das Ziel, das allgemeine Sicherheitsniveau der Systeme nicht zu senken, zu beachten ist.
- (b1) Die Sicherheitsakkreditierungsbeschlüsse werden von Fachleuten erarbeitet und getroffen, die über die für die Akkreditierung komplexer Systeme erforderlichen Qualifikationen verfügen, die eine angemessene Sicherheitsermächtigung vorweisen können und die sich objektiv verhalten.

- (b2) Es wird angestrebt, alle betroffenen Parteien¹⁷, die ein Interesse an Sicherheitsfragen haben, zu konsultieren.
- (b3) Die Sicherheitsakkreditierungstätigkeiten werden von allen einschlägigen Akteuren im Rahmen einer Sicherheitsakkreditierungsstrategie durchgeführt, die der in der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 definierten Rolle der Europäischen Kommission nicht vorgreift.
- (b4) Die Sicherheitsakkreditierungsbeschlüsse stützen sich gemäß dem in der einschlägigen Sicherheitsakkreditierungsstrategie festgelegten Verfahren auf die von den jeweiligen einzelstaatlichen Sicherheitsakkreditierungsstellen der Mitgliedstaaten getroffenen lokalen Sicherheitsakkreditierungsbeschlüsse.
- (c) [...]
- (d) Durch ein Verfahren der kontinuierlichen, transparenten und uneingeschränkt nachvollziehbaren Risikokontrolle soll gewährleistet werden, dass die Sicherheitsrisiken für die Europäischen GNSS-Systeme bekannt sind, dass Sicherheitsmaßnahmen festgelegt werden, um diese Risiken aufgrund der Sicherheitsbedürfnisse der Union und ihrer Mitgliedstaaten und im Hinblick auf das einwandfreie Funktionieren der Programme auf ein annehmbares Maß zu verringern, und dass die betreffenden Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Konzept eines mehrschichtigen Sicherheitssystems¹⁸ durchgeführt werden. Die Wirksamkeit solcher Maßnahmen wird fortlaufend bewertet. Dieses Verfahren zur Bewertung und zum Management von Sicherheitsrisiken wird als fortlaufender Prozess gemeinsam von den Akteuren der Programme durchgeführt.
- (e) [...]

¹⁷ Es könnte ein Erwägungsgrund hinzugefügt werden, in dem dargelegt wird, um wen es sich bei den betroffenen Parteien handelt. Die europäischen Satellitennavigationssysteme gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 sind komplexe Systeme, bei deren Errichtung und Betrieb zahlreiche Akteure mit unterschiedlichen Aufgaben mitwirken. In diesem Zusammenhang würde die Sicherheitsakkreditierung durch eine angemessene Konsultation aller betroffenen Parteien erleichtert werden, darunter nationale Behörden, die mit dem unter dem Galileo-Programm zur Bereitstellung des PRS errichteten System verbundene Netze betreiben, die ESA, zuständige Behörden der Mitgliedstaaten oder der Drittländer, in denen sich Bodenstationen der Systeme befinden, sofern dies in einem internationalen Übereinkommen vorgesehen ist. Von dieser Konsultation sollten Unternehmen und Endverbraucher ausgeschlossen sein, da Aspekte, die sie betreffen, von dem Fachgremium koordiniert werden, das die Arbeiten des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung unterstützt.

¹⁸ Es könnte ein Erwägungsgrund hinzugefügt werden, in dem das Konzept der mehrschichtigen Sicherheit als Anwendung einer Reihe von Sicherheitsmaßnahmen in Form eines mehrschichtigen Abwehrsystems definiert wird.

- (f) [...]
- (g) Die Sicherheitsakkreditierungsbeschlüsse werden völlig unabhängig gefasst, auch unabhängig von der Kommission und den übrigen für die Umsetzung der Programme und die Erbringung der Dienstleistungen zuständigen Stellen sowie vom Exekutivdirektor und vom Verwaltungsrat der Agentur.
- (h) Bei der Ausführung der Sicherheitsakkreditierungstätigkeiten wird die notwendige angemessene Koordinierung zwischen der Kommission und den für die Anwendung der Sicherheitsvorschriften zuständigen Behörden beachtet.
- (i) EU-Verschlusssachen werden von allen Akteuren, die bei der Durchführung der Programme Galileo und EGNOS mitwirken, gemäß den in den Sicherheitsvorschriften der Kommission und des Rates festgelegten Grundsätzen und Mindeststandards für den Schutz von EU-Verschlusssachen behandelt und geschützt¹⁹.

Artikel 11

Gremium für die Sicherheitsakkreditierung²⁰

1. Es wird ein Gremium für die Sicherheitsakkreditierung der Europäischen GNSS-Systeme (im Folgenden "Gremium für die Sicherheitsakkreditierung") eingerichtet, das die in diesem Artikel aufgeführten Aufgaben wahrnimmt.
2. Das Gremium für die Sicherheitsakkreditierung erfüllt seine Aufgaben unbeschadet der Zuständigkeiten, die der Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 insbesondere im Hinblick auf Sicherheitsfragen zugewiesen wurden, und unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der Sicherheitsakkreditierung.

¹⁹ Es könnte ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut hinzugefügt werden:
"Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013, mit dem ein gleichwertiges Schutzniveau für EU-Verschlusssachen gewährleistet wird, gilt gegebenenfalls für alle Akteure, die bei der Durchführung der Programme Galileo und EGNOS mitwirken."

²⁰ Es könnte ein Erwägungsgrund hinzugefügt werden, um zu präzisieren, dass das Gremium für die Sicherheitsakkreditierung seine Tätigkeiten unbeschadet der nationalen Zuständigkeit und Vorrechte der Mitgliedstaaten im Bereich der Sicherheitsakkreditierung durchführt.

3. Als Behörde für die Sicherheitsakkreditierung ist das Gremium für die Sicherheitsakkreditierung auf dem Gebiet der Sicherheitsakkreditierung der Europäischen GNSS-Systeme für Folgendes zuständig:
- a0) Erstellung und Genehmigung einer Sicherheitsakkreditierungsstrategie, in der Folgendes festgelegt wird:
- i) der Bereich der Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Akkreditierung der Europäischen GNSS-Systeme und deren mögliche Zusammenschaltung mit anderen Systemen vorzunehmen und zu erhalten;
 - ii) ein Verfahren für die Sicherheitsakkreditierung der Europäischen GNSS-Systeme, bei dem festgelegt ist, wie detailliert es entsprechend der geforderten Vertraulichkeit angelegt sein muss, und bei dem die Genehmigungsbedingungen genau beschrieben sind; dieses Verfahren wird gemäß den einschlägigen Anforderungen, insbesondere den Anforderungen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013, durchgeführt;
 - iii) die Rolle der einschlägigen in das Akkreditierungsverfahren eingebundenen Akteure^{21 22};
 - iv) ein mit den einzelnen Stufen der Programme übereinstimmender Zeitplan für die Akkreditierung, insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung von Infrastruktur, der Erbringung von Dienstleistungen und der Entwicklung;

²¹ Es könnte ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Inhalt hinzugefügt werden, um zu präzisieren, wer die einschlägigen Akteure sind: "Die beim Akkreditierungsverfahren mitwirkenden Akteure sind die Kommission, die einschlägigen Agenturen der Union, die ESA, die Mitgliedstaaten und die in die Gemeinsame Maßnahme eingebundenen Akteure."

²² Es könnte ein Erwägungsgrund hinzugefügt werden, um darauf hinzuweisen, dass die Kommission dem Gremium für die Sicherheitsakkreditierung sämtliche für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen bereitstellen sollte.

- v) die Grundsätze²³ der Sicherheitsakkreditierung für an die Systeme angeschlossene Netze und PRS-Geräte, die von den für Sicherheitsfragen zuständigen nationalen Stellen der Mitgliedstaaten vorzunehmen sind;
- a1) Fassen der Sicherheitsakkreditierungsbeschlüsse, insbesondere in Bezug auf die Genehmigung von Satellitenstarts, die Genehmigung für den Betrieb der Systeme in ihren verschiedenen Konfigurationen und für die einzelnen Dienste, bis einschließlich des Signals im Weltraum, und die Genehmigung für den Betrieb der Bodenstationen. Was die mit dem System verbundenen Netze und PRS-Geräte angeht, so fasst es lediglich Beschlüsse über die Genehmigung von Gremien zur Entwicklung und Herstellung von PRS-Empfangsgeräten oder PRS-Sicherheitsmodulen²⁴, wobei es die Empfehlungen der nationalen Stellen, die für Sicherheitsfragen zuständig sind, und die allgemeinen Sicherheitsrisiken berücksichtigt;
- a2) Prüfung und – mit Ausnahme der Dokumente, die die Kommission gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 und Artikel 8 des Beschlusses 2011/1104/EU annimmt – Genehmigung aller Dokumente im Zusammenhang mit der Sicherheitsakkreditierung;
- (a2a) Beratung – im Rahmen seiner Zuständigkeiten – der Kommission bei der Ausarbeitung von Entwürfen der in Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 und Artikel 8 des Beschlusses 2011/1104/EU genannten Rechtsakte, u.a. bei der Festlegung der sicherheitsbezogenen Betriebsverfahren (SecOps), und Vorlage einer Erklärung mit seiner abschließenden Stellungnahme;

²³ Es könnte ein Erwägungsgrund zur Begründung dieser Hinzufügung aufgenommen werden: "Angesichts der potenziell hohen Zahl von Netzen und Geräten, die an das im Rahmen des Galileo-Programms errichtete System angeschlossen sind, insbesondere zur PRS-Nutzung, sollten strenge Grundsätze der Sicherheitsakkreditierung dieser Netze und Geräte in der Sicherheitsakkreditierungsstrategie definiert werden, um die Einheitlichkeit dieser Akkreditierungsaufgabe unbeschadet der Zuständigkeiten der für Sicherheitsfragen zuständigen nationalen Stellen der Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Die Anwendung dieser Grundsätze wird ein einheitliches Risikomanagement erlauben und die Notwendigkeit verringern, alle Risikominderungsmaßnahmen auf Systemebene auszuweiten, da dies negative Auswirkungen auf die Kosten, den Zeitplan und die Dienstleistungserbringung hat."

²⁴ Es könnte ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut hinzugefügt werden: "Die Entwicklung, einschließlich der für die Zwecke dieser Entwicklung durchgeführten Forschung, und die Herstellung von PRS-Empfangsgeräten und PRS-Sicherheitsmodulen stellt eine besonders sensible Tätigkeit dar. Daher muss das Gremium für die Sicherheitsakkreditierung unbedingt seine Verfahren zur Genehmigung der Hersteller von PRS-Empfangsgeräten, PRS-Sicherheitsmodulen und für deren Betrieb und Qualifizierung notwendigen Geräten festlegen."

- (a2b) Prüfung und Genehmigung der nach dem Verfahren gemäß Artikel 10 Buchstabe d erstellten Sicherheitsrisikobewertung, unter Berücksichtigung der Übereinstimmung mit den in Absatz a3 genannten und den gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 und Artikel 8 des Beschlusses 2011/1104/EU erstellten Dokumenten; Zusammenarbeit mit der Kommission zur Festlegung von Maßnahmen zur Risikominderung;
- (a3) Kontrolle der Implementierung der Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf die Sicherheitsakkreditierung der Europäischen GNSS-Systeme im Wege der Durchführung oder Förderung von Sicherheitsbewertungen, -kontrollen oder -überprüfungen nach Artikel 12 Buchstabe b;
- (a4) Bestätigung der Auswahl genehmigter Produkte und Maßnahmen zum Schutz gegen elektronisches Abhören (TEMPEST) und genehmigter kryptografischer Produkte, die zur Gewährleistung der Sicherheit der Europäischen GNSS-Systeme verwendet werden²⁵;
- (a5) Genehmigung der Zusammenschaltung der Europäischen GNSS-Systeme mit anderen Systemen oder gegebenenfalls Zusammenwirkung bei der gemeinsamen Genehmigung, die zusammen mit der maßgeblichen und für Sicherheitsfragen zuständigen Stelle erteilt wird;
- a6) Einigung mit dem betreffenden Mitgliedstaat auf einen strukturierten Muster-Datensatz für die Zugangskontrolle nach Artikel 12 Buchstabe c;
- a7) Unterrichtung der Kommission auf der Grundlage der nach Absatz 11 erstellten Risikoberichte über seine Risikobewertung und Beratung der Kommission über die Optionen zur Bewältigung des Restrisikos in Bezug auf einen bestimmten Sicherheitsakkreditierungsbeschluss;
- a8) – auf besonderen Antrag des Rates – Unterstützung des Rates in enger Abstimmung mit der Kommission bei der Durchführung der Gemeinsamen Aktion.
- a9) Durchführung von Konsultationen, die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

²⁵ Es könnte ein Erwägungsgrund hinzugefügt werden, in dem das Zulassungsverfahren für kryptografische und TEMPEST-Produkte beschrieben wird.

- 3a. Das Gremium für die Sicherheitsakkreditierung nimmt zudem folgende Aufgaben wahr:
- a) Es arbeitet jenen Teil des mehrjährigen Arbeitsprogramms nach Artikel 8a Absatz 1 aus, der sich auf die operativen Tätigkeiten nach diesem Kapitel und auf die zu ihrer Ausführung benötigten finanziellen und personellen Mittel bezieht, verabschiedet ihn und übermittelt ihn zügig an den Verwaltungsrat, damit er in das betreffende mehrjährige Arbeitsprogramm aufgenommen werden kann.
 - b) Es arbeitet jenen Teil des jährlichen Arbeitsprogramms nach Artikel 8a Absatz 2 aus, der sich auf die operativen Tätigkeiten nach diesem Kapitel und auf die zu ihrer Ausführung benötigten finanziellen und personellen Mittel bezieht, verabschiedet ihn und übermittelt ihn zügig an den Verwaltungsrat, damit er in das betreffende Arbeitsprogramm aufgenommen werden kann.
 - c) Es arbeitet jenen Teil des Jahresberichts nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe f aus, der sich auf die Tätigkeiten und Perspektiven der Agentur nach diesem Kapitel und auf die zu ihrer Ausführung benötigten finanziellen und personellen Mittel bezieht, verabschiedet ihn und übermittelt ihn zügig an den Verwaltungsrat, damit er in den betreffenden Bericht aufgenommen werden kann.
 - d) [...]
 - e) [...]
 - f) Es gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. [...]
5. Die Kommission informiert das Gremium für die Sicherheitsakkreditierung laufend über die Auswirkungen seiner geplanten Beschlüsse auf die ordnungsgemäße Durchführung der Programme und über die Durchführung der Restrisikomanagementpläne. Das Gremium für die Sicherheitsakkreditierung nimmt diese Stellungnahmen der Kommission zur Kenntnis.

6. Die Beschlüsse des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung sind an die Kommission gerichtet.
7. Das Gremium für die Sicherheitsakkreditierung besteht aus einem Vertreter je Mitgliedstaat, einem Vertreter der Kommission und einem Vertreter des Hohen Vertreters. Die Amtszeit der Mitglieder des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung beträgt vier Jahre und kann verlängert werden. Ein Vertreter der ESA nimmt als Beobachter an den Sitzungen des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung teil. Vertreter von Drittländern oder internationalen Organisationen können in Ausnahmefälle an diesen Sitzungen als Beobachter bei Themen teilnehmen, die sie unmittelbar betreffen. Die Teilnahme von Vertretern von Drittländern oder internationalen Organisationen mit den entsprechenden Bedingungen wird in den Übereinkünften gemäß Artikel 23 Absatz 1 geregelt, wobei sie mit der Geschäftsordnung des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung in Einklang stehen muss.
8. Das Gremium für die Sicherheitsakkreditierung wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende tritt im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden von Amts wegen an dessen Stelle.

Das Gremium für die Sicherheitsakkreditierung ist befugt, seinen Vorsitzenden, seinen stellvertretenden Vorsitzenden oder beide zu entlassen. Es fasst den Beschluss über eine Entlassung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung beträgt zwei Jahre und kann einmal verlängert werden. Die Amtszeit endet, sobald der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus dem Gremium für die Sicherheitsakkreditierung ausscheidet.

9. [...]

10. Das Gremium für die Sicherheitsakkreditierung verfügt über alle personellen und materiellen Ressourcen, die für eine angemessene administrative Unterstützung erforderlich sind und es ihm ermöglichen, zusammen mit den nach Absatz 11 errichteten Einrichtungen seine Aufgaben unabhängig wahrzunehmen; dies gilt insbesondere für die Bearbeitung von Aktenvorgängen, die Einleitung und Weiterverfolgung von Sicherheitsverfahren sowie die Durchführung von systembezogenen Sicherheitsüberprüfungen, die Ausarbeitung von Beschlüssen und die Abhaltung seiner Sitzungen. Es hat ferner Zugang zu allen der Wahrnehmung seiner Aufgaben dienlichen, der Agentur vorliegenden Informationen, unbeschadet der Grundsätze der Selbständigkeit und Unabhängigkeit nach Artikel 10 Buchstabe g.
- 10a. Das Gremium für die Sicherheitsakkreditierung und die unter seiner Kontrolle stehenden Bediensteten der Agentur gehen ihrer Arbeit entsprechend den Zielen des Programms an einem Ort nach, der ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit von den anderen Tätigkeiten der Agentur, insbesondere von den operativen Tätigkeiten in Verbindung mit dem Betrieb der Systeme, gewährleistet. Zu diesem Zweck wird innerhalb der Agentur eine strikte organisatorische Trennung zwischen den Bediensteten, die in unter dieses Kapitel fallende Tätigkeiten eingebunden sind, und den sonstigen Bediensteten der Agentur vorgenommen.
11. Das Gremium für die Sicherheitsakkreditierung errichtet spezielle, ihm nachgeordnete Einrichtungen, die seine Weisungen befolgen und spezifische Fragen behandeln. Insbesondere errichtet es – wobei es die erforderliche Kontinuität der Arbeiten sicherstellt – ein Fachgremium, das im Hinblick auf die Ausarbeitung der einschlägigen Risikoberichte Überprüfungen der Sicherheitsanalysen und Tests durchführt, um es bei der Vorbereitung seiner Entscheidungen zu unterstützen. Das Gremium für die Sicherheitsakkreditierung kann Expertengruppen errichten oder auflösen, die Beiträge zur Arbeit dieses Fachgremiums leisten.
- 11a. Unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der der Europäischen GNSS-Agentur gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 übertragenen Rolle wird während der Einleitungsphase des Galileo-Programms²⁶ unter Aufsicht des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung eine Gruppe von Experten der Mitgliedstaaten eingerichtet, die die Aufgaben der Krypto-Verteilungsstelle (CDA) in Bezug auf die Verwaltung des Kryptomaterials der EU insbesondere für Folgendes wahrnimmt:

²⁶ Es sollte ein Erwägungsgrund hinzugefügt werden, um zu präzisieren, dass dies dazu dient, die Fortführung der Verwaltung von COMSEC-Belangen während der Einleitungsphase des Galileo-Programms sicherzustellen. Ferner sollte darin präzisiert werden, dass nach der Einleitungsphase eine dauerhafte Lösung für die Ausführung dieser operativen Aufgaben gefunden werden sollte.

- i) Verwaltung von Flugschlüsseln und anderen Schlüsseln, die für das Funktionieren des im Rahmen des Galileo-Programms errichteten Systems notwendig sind;
 - ii) Überprüfung der Einrichtung und Durchsetzung von Verfahren für Buchhaltung, sichere Handhabung, Speicherung und Verteilung der PRS-Schlüssel.
12. Falls kein Einvernehmen entsprechend den in Artikel 10 dieser Verordnung aufgeführten allgemeinen Grundsätzen erzielt werden kann, beschließt das Gremium für die Sicherheitsakkreditierung mit qualifizierter Mehrheit im Einklang mit Artikel 16 des Vertrags über die Europäische Union und unbeschadet des Artikels 9 dieser Verordnung. Der Vertreter der Kommission und der Vertreter des Hohen Vertreters nehmen an der Abstimmung nicht teil. Der Vorsitzende des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung unterzeichnet die Beschlüsse des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung in dessen Namen.
 13. Die Kommission informiert das Europäische Parlament und den Rat laufend und unverzüglich über die Auswirkungen des Erlasses der Sicherheitsakkreditierungsbeschlüsse auf die ordnungsgemäße Abwicklung der Programme. Gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass ein vom Gremium für die Sicherheitsakkreditierung getroffener Beschluss möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Durchführung der Programme haben könnte, beispielsweise in finanzieller Hinsicht und in Bezug auf die Zeitplanung, so unterrichtet sie umgehend das Europäische Parlament und den Rat.
 14. Unter Berücksichtigung der Auffassungen des Europäischen Parlaments und des Rates, die innerhalb eines Monats mitgeteilt werden sollten, kann die Kommission alle geeigneten Maßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 ergreifen.
 15. Der Verwaltungsrat wird regelmäßig über den Fortgang der Arbeiten des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung informiert.
 16. Bei dem Zeitplan für die Arbeiten des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung ist das GNSS-Arbeitsprogramm der Kommission zu beachten.
 17. [...]

Aufgaben des Vorsitzenden des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung

1. Der Vorsitzende des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Er verwaltet die Tätigkeiten der Sicherheitsakkreditierung unter der Leitung des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung.
 - b) Er sorgt unter der Kontrolle des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung für die Durchführung jenes Teils der Arbeitsprogramme der Agentur, der unter dieses Kapitel fällt.
 - c) Er arbeitet mit dem Exekutivdirektor zusammen und unterstützt ihn bei der Aufstellung des Entwurfs des Stellenplans nach Artikel 13 Absatz 3.
 - (ca) Er arbeitet jenen Teil des Fortschrittsbericht nach Artikel 8 Absatz 3a aus, der sich auf die operativen Tätigkeiten nach diesem Kapitel bezieht, und übermittelt ihn zügig an das Gremium für die Sicherheitsakkreditierung und den Exekutivdirektor, damit er in den betreffenden Bericht aufgenommen werden kann.
 - (cb) Er arbeitet jenen Teil des Aktionsplans und des Fortschrittsberichts nach Artikel 8 Absatz 12 aus, der sich auf die operativen Tätigkeiten nach diesem Kapitel bezieht, und übermittelt ihn zügig an den Exekutivdirektor.
 - d) Er übernimmt die Vertretung der Agentur bei allen Tätigkeiten und Beschlüssen, die unter dieses Kapitel fallen.
 - e) Er übt im Hinblick auf das in die Tätigkeiten nach diesem Kapitel eingebundene Personal der Agentur die in Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 niedergelegten Befugnisse aus, die ihm gemäß Unterabsatz 4 des genannten Absatzes übertragen werden.
2. Der Vorsitzende des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat aufgefordert werden, einen Bericht über die Wahrnehmung seiner Aufgaben vorzulegen und eine Erklärung vor diesen Organen abzugeben.

Aufgaben der Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten haben folgende Aufgaben:

- a) Sie übermitteln dem Gremium für die Sicherheitsakkreditierung alle Informationen, die sie für die Zwecke der Sicherheitsakkreditierung für sachdienlich erachten.
- b) Sie gestatten in Abstimmung mit den in dem betreffenden Mitgliedstaat für Sicherheitsfragen zuständigen nationalen Stellen und unter deren Aufsicht den vom Gremium für die Sicherheitsakkreditierung benannten, entsprechend ermächtigten Personen gemäß ihren einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Zugang zu allen Informationen und zu allen Bereichen/Standorten, die mit der Sicherheit der ihrer Rechtshoheit unterstehenden Systeme im Zusammenhang stehen, auch um die vom Gremium für die Sicherheitsakkreditierung beschlossenen Sicherheitsprüfungen und -tests und das Verfahren der Kontrolle der Sicherheitsrisiken gemäß Artikel 10 Buchstabe d durchzuführen; dieser Zugang wird ohne Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit von Angehörigen der Mitgliedstaaten gestattet. Diese Überprüfungen und Tests werden unter Beachtung folgender Grundsätze durchgeführt:
 - i) der Bedeutung der Sicherheitsaspekte und eines wirksamen Risikomanagements in den inspizierten Einrichtungen ist Nachdruck zu verleihen;
 - ii) es sollten Abwehrmaßnahmen empfohlen werden, um die spezifischen Auswirkungen des Verlusts der Vertraulichkeit, der Integrität oder der Verfügbarkeit von Verschlusssachen begrenzen zu können.
- c) Sie sind jeweils für die Konzeption eines strukturierten Muster-Datensatzes (Template) für die Zugangskontrolle verantwortlich, d.h. einer Beschreibung oder einer Liste von Bereichen/-Standorten, die akkreditiert werden müssen, und der im Voraus zwischen den Mitgliedstaaten und dem Gremium für die Sicherheitsakkreditierung zu vereinbaren ist, wodurch sichergestellt wird, dass alle Mitgliedstaaten das gleiche Maß an Zugangskontrolle gewährleisten.
- d) Sie sind auf lokaler Ebene für die Sicherheitsakkreditierung der Bereiche verantwortlich, die sich in ihrem Hoheitsgebiet befinden und dem Bereich der Sicherheitsakkreditierung der Europäischen GNSS-Systeme zuzurechnen sind, und erstatten dem Gremium für die Sicherheitsakkreditierung hierzu Bericht.

KAPITEL IV
HAUSHALTS- UND FINANZVORSCHRIFTEN

Artikel 13

Haushalt

1. Die Einnahmen der Agentur umfassen unbeschadet anderer, noch festzulegender Mittel und Einnahmen einen im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union vorgesehenen Zuschuss der Union zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben.
2. Zu den Ausgaben der Agentur gehören Personal-, Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben, Betriebskosten und Ausgaben für die Tätigkeit des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung einschließlich der in Artikel 11 Absatz 11 genannten Einrichtungen sowie für Verträge und Vereinbarungen, die von der Agentur zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben geschlossen werden.
3. Der Exekutivdirektor stellt für die Tätigkeiten, die unter Kapitel III fallen, in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung einen Entwurf eines Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das folgende Haushaltsjahr auf, wobei er deutlich zwischen den Elementen des Entwurfs, die sich auf Sicherheitsakkreditierungstätigkeiten beziehen, und den anderen Tätigkeiten der Agentur unterscheidet. Der Vorsitzende des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung erstellt eine Erklärung zu diesem Entwurf, und der Exekutivdirektor leitet den Entwurf des Voranschlags und diese Erklärung zusammen mit einem vorläufigen Stellenplan dem Verwaltungsrat und dem Gremium für die Sicherheitsakkreditierung zu.
4. Einnahmen und Ausgaben müssen ausgeglichen sein.
5. Auf der Grundlage des Entwurfs des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben stellt der Verwaltungsrat – im Fall der Tätigkeiten, die unter Kapitel III fallen, in enger Abstimmung mit dem Gremium für die Sicherheitsakkreditierung – jedes Jahr den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das folgende Haushaltsjahr auf.

6. Der Verwaltungsrat übermittelt diesen Voranschlag, der auch einen vorläufigen Stellenplan und das vorläufige Arbeitsprogramm umfasst, bis zum 31. März der Kommission und den Drittländern oder internationalen Organisationen, die sich gemäß Artikel 23 **Absatz 1** beteiligen.
7. Die Kommission übermittelt den Voranschlag zusammen mit dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union dem Europäischen Parlament und dem Rat (im Folgenden "Haushaltsbehörde").
8. Die Kommission setzt auf der Grundlage des Voranschlags die von ihr für erforderlich erachteten Mittelansätze für den Stellenplan und den Betrag des Zuschusses aus dem Gesamthaushaltsplan in den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ein, den sie gemäß Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der Haushaltsbehörde vorlegt.
9. Die Haushaltsbehörde bewilligt die Mittel für den Zuschuss für die Agentur und stellt den Stellenplan der Agentur fest.
10. Der Haushaltsplan wird vom Verwaltungsrat festgestellt. Er wird endgültig, wenn der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union endgültig festgestellt ist. Gegebenenfalls wird er entsprechend angepasst.
11. Der Verwaltungsrat unterrichtet die Haushaltsbehörde schnellstmöglich über alle von ihm geplanten Vorhaben, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Finanzierung des Haushaltsplans haben werden, was insbesondere für Immobilienvorhaben wie die Anmietung oder den Erwerb von Gebäuden gilt. Er setzt die Kommission von solchen Vorhaben in Kenntnis.
12. Hat ein Teil der Haushaltsbehörde mitgeteilt, dass er eine Stellungnahme abgeben will, so übermittelt er seine Stellungnahme dem Verwaltungsrat innerhalb von sechs Wochen ab der Unterrichtung über das Vorhaben.

Artikel 14

Ausführung und Kontrolle des Haushaltsplans

1. Der Exekutivdirektor führt den Haushaltsplan der Agentur aus.
2. Spätestens am 1. März nach dem Ende des Haushaltsjahres übermittelt der Rechnungsführer der Agentur dem Rechnungsführer der Kommission die vorläufigen Rechnungsabschlüsse zusammen mit dem Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Der Rechnungsführer der Kommission konsolidiert die vorläufigen Rechnungsabschlüsse der Organe und dezentralisierten Einrichtungen gemäß Artikel 128 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002.
3. Spätestens am 31. März nach dem Ende des Haushaltsjahres übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof die vorläufigen Rechnungsabschlüsse der Agentur zusammen mit dem Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Dieser Bericht wird auch dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.
4. Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofes zu den vorläufigen Rechnungsabschlüssen der Agentur gemäß Artikel 129 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 stellt der Exekutivdirektor in eigener Verantwortung die endgültigen Rechnungsabschlüsse der Agentur auf und legt sie dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vor.
5. Der Verwaltungsrat gibt seine Stellungnahme zu den endgültigen Rechnungsabschlüssen der Agentur ab.
6. Der Exekutivdirektor übermittelt die endgültigen Rechnungsabschlüsse zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrates spätestens am 1. Juli nach dem Ende des Haushaltsjahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof.
7. Die endgültigen Rechnungsabschlüsse werden veröffentlicht.
8. Der Exekutivdirektor übermittelt dem Rechnungshof spätestens am 30. September eine Antwort auf dessen Bemerkungen. Er übermittelt diese Antwort auch dem Verwaltungsrat.

9. Der Exekutivdirektor unterbreitet dem Europäischen Parlament auf dessen Anfrage hin alle Informationen, die für die ordnungsgemäße Abwicklung des Entlastungsverfahrens für das betreffende Haushaltsjahr erforderlich sind, wie in Artikel 146 Absatz 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 festgelegt.
10. Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament dem Exekutivdirektor vor dem 30. April des Jahres N + 2 Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Haushaltsjahrs N; davon ausgenommen ist der Teil der Ausführung des Haushaltsplans, der sich auf Aufgaben bezieht, die erforderlichenfalls gemäß Artikel 15 Absatz 1a der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 an die Agentur übertragen werden, und für den das Verfahren gemäß den Artikeln 164 und 165 Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates²⁷ gilt.

Artikel 15

Finanzvorschriften

Der Verwaltungsrat erlässt nach Konsultation der Kommission die für die Agentur geltende Finanzregelung. Diese darf von der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften²⁸ nur abweichen, wenn besondere Merkmale der Funktionsweise der Agentur es erfordern und nachdem die Kommission dem zugestimmt hat.

²⁷ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

²⁸ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

KAPITEL IVa
HUMANRESSOURCEN

Artikel 15 a

Personal

1. Für das von der Agentur beschäftigte Personal gelten das Statut der Beamten, die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union und die im gegenseitigen Einvernehmen der Organe der Europäischen Union erlassenen Regelungen zur Durchführung dieser Bestimmungen.
 - 1a. Das Personal der Agentur besteht aus von der Agentur gemäß ihrem Bedarf für die Erfüllung ihrer Aufgaben eingestellten Bediensteten. Diese verfügen über geeignete Sicherheitsermächtigungen für den Geheimhaltungsgrad der Informationen, mit denen sie zu tun haben.
2. Im Einklang mit Artikel 10 Buchstabe g stellen die internen Vorschriften der Agentur wie die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats, die Geschäftsordnung des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung, die für die Agentur geltende Finanzregelung, die Durchführungsbestimmungen des Personalstatuts und die Regelungen für den Zugang zu Dokumenten die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der mit den Tätigkeiten der Sicherheitsakkreditierung betrauten Bediensteten gegenüber jenen Bediensteten sicher, die die anderen Tätigkeiten der Agentur ausführen.

Artikel 15b

Ernennung und Amtszeit des Exekutivdirektors

1. Der Exekutivdirektor wird gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten als Bediensteter der Agentur auf Zeit eingestellt.
2. Der Exekutivdirektor wird nach Maßgabe seiner Verdienste und nachgewiesenen Fähigkeiten im Bereich der Verwaltung und des Managements sowie seiner Kenntnisse und Erfahrungen auf den einschlägigen Fachgebieten vom Verwaltungsrat aus einer Liste von Bewerbern ausgewählt und ernannt, die von der Kommission nach einem allgemeinen und transparenten Auswahlverfahren im Anschluss an die Veröffentlichung eines Aufrufs zur Interessenbekundung im Amtsblatt der Europäischen Union und an anderer Stelle vorgeschlagen wird.

Beim Abschluss des Vertrags mit dem Exekutivdirektor vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Agentur.

Der Verwaltungsrat fasst den Beschluss über die Ernennung des Exekutivdirektors mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

3. Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt fünf Jahre. Die Kommission nimmt am Ende dieser Amtszeit eine Bewertung der Leistung des Exekutivdirektors sowie der künftigen Aufgaben und Herausforderungen der Agentur vor.

Auf Vorschlag der Kommission und unter Berücksichtigung der Leistungsbewertung nach dem vorstehenden Unterabsatz kann der Verwaltungsrat die Amtszeit des Exekutivdirektors einmalig um einen Zeitraum von höchstens vier²⁹ Jahren verlängern.

Der Beschluss über die Verlängerung der Amtszeit des Exekutivdirektors wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gefällt.

Ein Exekutivdirektor, dessen Amtszeit verlängert wurde, kann nach dieser Verlängerung nicht mehr an einem Auswahlverfahren zur Besetzung derselben Stelle teilnehmen.

4. Auf Vorschlag der Kommission oder eines Drittels seiner Mitglieder³⁰ kann der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, den Exekutivdirektor zu entlassen.
5. Das Europäische Parlament oder der Rat können den Exekutivdirektor auffordern, einen Bericht über die Erfüllung seiner Aufgaben vorzulegen und eine Erklärung vor diesen Organen abzugeben.

²⁹ Die Kommission hat einen Vorbehalt und bleibt bei ihrem Vorschlag von fünf Jahren.

³⁰ Die Kommission hat einen Vorbehalt dagegen, dass die Entlassung des Exekutivdirektors von einem Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats vorgeschlagen werden kann, und bleibt bei ihrem Vorschlag, nach dem im Einklang mit dem gemeinsamen Konzept zu den dezentralen Agenturen nur die Kommission die Entlassung vorschlagen kann.

Artikel 15c

Abgeordnete nationale Sachverständige

Die Agentur kann auch auf abgeordnete nationale Sachverständige zurückgreifen. Diese Sachverständigen verfügen über geeignete Sicherheitsermächtigungen für den Geheimhaltungsgrad der Informationen, mit denen sie zu tun haben. Für dieses Personal gelten das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten nicht.

Der Verwaltungsrat beschließt eine Regelung für die Abordnung nationaler Sachverständiger zur Agentur.

KAPITEL V
SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 16

Betrugsbekämpfung

1. Für die Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen gilt uneingeschränkt die Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates³¹. Zu diesem Zweck übernimmt die Agentur die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 25. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)³² und erlässt geeignete Bestimmungen für das Personal der Agentur und die abgeordneten nationalen Sachverständigen mit Hilfe des Standardbeschlusses im Anhang dieser Vereinbarung.
2. Der Rechnungshof hat die Befugnis, bei den Empfängern von Mitteln der Agentur sowie bei den Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsmittel über die Agentur erhalten haben, anhand der ihm vorgelegten Unterlagen oder im Zuge von Überprüfungen vor Ort Kontrollen durchzuführen.
3. Das OLAF kann hinsichtlich der von der Agentur finanzierten Beihilfen und der von ihr vergebenen Aufträge Untersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates³³ durchführen, um Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zu bekämpfen.

³¹ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

³² ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 15.

³³ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

4. Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 ist in den Kooperationsabkommen der Agentur mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen, in den von der Agentur mit Dritten geschlossenen Verträgen und Finanzhilfevereinbarungen und jedem Finanzierungsbeschluss der Agentur ausdrücklich vorgesehen, dass der Rechnungshof und das OLAF Kontrollen und Untersuchungen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Zuständigkeiten durchführen können.

Artikel 17

Vorrechte und Befreiungen

Das Protokoll Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union gilt für die Agentur und ihr in Artikel 15a genanntes Personal.

Artikel 18

[...]

Artikel 19

Haftung

1. Die vertragliche Haftung der Agentur bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist. Der Gerichtshof ist für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel in einem von der Agentur geschlossenen Vertrag zuständig.
2. Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Agentur den durch ihre Dienststellen oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.
3. Der Gerichtshof ist für Streitsachen über den Schadensersatz nach Absatz 2 zuständig.

4. Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber der Agentur bestimmt sich nach den Vorschriften des Statuts bzw. der für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

Artikel 20

Sprachenregelung

1. Die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft³⁴ gelten auch für die Agentur.
2. Die für die Arbeit der Agentur erforderlichen Übersetzungsaufgaben werden vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union übernommen.

Artikel 21

Zugang zu Dokumenten und Schutz personenbezogener Daten

1. Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission³⁵ findet Anwendung auf die Dokumente der Agentur.
2. Der Verwaltungsrat erlässt innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung Regelungen für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.
3. Gegen die Entscheidungen der Agentur gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kann Beschwerde beim Bürgerbeauftragten oder Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union nach Maßgabe von Artikel 228 bzw. 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erhoben werden.

³⁴ ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385/58.

³⁵ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

4. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegt die Agentur der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr³⁶.

Artikel 22

Sicherheitsbestimmungen für den Schutz von Verschlusssachen und sensiblen Informationen

1. Die Agentur wendet die Sicherheitsbestimmungen der Kommission für den Schutz von EU-Verschlusssachen an.
2. Die Agentur kann in ihren internen Vorschriften Bestimmungen für den Umgang mit nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen³⁷ festlegen. Dies gilt insbesondere für den Austausch, die Behandlung und die Speicherung dieser Informationen.

Artikel 22 a

Interessenkonflikt

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung, der Exekutivdirektor sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen geben eine Verpflichtungserklärung und eine Interessenerklärung ab, aus der hervorgeht, dass keine direkten oder indirekten Interessen bestehen, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, oder dass derartige Interessen bestehen. Diese Erklärungen müssen der Wahrheit entsprechen und vollständig sein. Sie sind bei Amtsantritt schriftlich abzugeben und jährlich zu erneuern. Sie sind zu aktualisieren, wann immer dies erforderlich ist, wie etwa bei relevanten Änderungen der persönlichen Situation.

³⁶ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

³⁷ Ein Erwägungsgrund könnte hinzugefügt werden, um das Konzept der nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen zu erläutern. Darin sollte ferner präzisiert werden, dass diese Vorschriften ausschließlich für die Handhabung solcher Informationen durch die Agentur gelten.

2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung, der Exekutivdirektor sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen und externe Sachverständige, die in den Ad-hoc-Arbeitsgruppen mitwirken, geben vor jeder Sitzung, an der sie teilnehmen, eine wahrheitsgetreue und vollständige Erklärung über das Bestehen bzw. Nichtbestehen aller Interessen ab, die ihre Unabhängigkeit in Bezug auf die Tagesordnungspunkte beeinträchtigen könnten, und beteiligen sich nicht an den Diskussionen und den Abstimmungen über solche Punkte.
3. Der Verwaltungsrat und das Gremium für die Sicherheitsakkreditierung legen in ihren Geschäftsordnungen die praktischen Einzelheiten für die in den Absätzen 1 und 2 enthaltene Regelung bezüglich Interessenerklärungen sowie für den Umgang mit Interessenkonflikten fest.

Artikel 23³⁸

Beteiligung von Drittländern und internationalen Organisationen

1. Die Agentur steht der Beteiligung von Drittländern und internationalen Organisationen offen. Diese Beteiligung und die Bedingungen dafür werden in einer Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem jeweiligen Drittland oder der jeweiligen internationalen Organisation gemäß dem in Artikel 218 AEUV dargelegten Verfahren festgelegt.
2. Gemäß den einschlägigen Bestimmungen dieser Übereinkünfte werden die praktischen Modalitäten der Beteiligung des jeweiligen Landes oder der jeweiligen internationalen Organisation an der Arbeit der Agentur vereinbart; dazu gehören auch Bestimmungen über die Teilnahme an Initiativen der Agentur, Finanzbeiträge und Personal.

³⁸ Erwägungsgrund 10 könnte in etwa wie folgt geändert werden: "Da im Übrigen auch bestimmte Drittländer und gegebenenfalls internationale Organisationen an den europäischen GNSS-Programmen beteiligt sind, und zwar auch an den sicherheitsbezogenen Aspekten, ist ausdrücklich vorzusehen, dass Vertreter internationaler Organisationen und von Drittländern, insbesondere von Norwegen und der Schweiz, in Ausnahmefällen an den Arbeiten des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung unter noch festzulegenden Bedingungen mitwirken können. Diese Bedingungen sollten in einer mit der Union zu schließenden internationalen Übereinkunft festgelegt werden, wobei Sicherheitsfragen und insbesondere der Schutz von EU-Verschlusssachen zu berücksichtigen sind."

Artikel 23 a

Gemeinsam mit den Mitgliedstaaten durchgeführte Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Agentur befugt, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten Aufträge nach den in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union³⁹ vorgesehenen Bedingungen zu vergeben.

³⁹ ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

KAPITEL VI
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 24

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 683/2008

In der gesamten Verordnung (EG) Nr. 683/2008 werden Verweise auf die "Aufsichtsbehörde für das europäische GNSS" oder die "Behörde" durch Verweise auf die "Agentur für das Europäische GNSS" bzw. die "Agentur" ersetzt⁴⁰.

Artikel 25

Aufhebung und Geltung ergriffener Maßnahmen

Die Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 wird hiermit aufgehoben. Verweise auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung. Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 getroffene Maßnahmen bleiben in Kraft.

Artikel 26

Überarbeitung dieser Verordnung, Evaluierung und Prüfung

1. Die Kommission führt spätestens 2016 und danach alle fünf Jahre eine Evaluierung der Agentur insbesondere im Hinblick auf die Ergebnisse ihrer Arbeit, ihre Effizienz, ihre ordnungsgemäße Funktionsweise, ihre Arbeitsmethoden, ihren Ressourcenbedarf und den Einsatz der ihr anvertrauten Mittel durch. Bei dieser Evaluierung wird vor allem überprüft, ob die Aufgaben der Agentur geändert werden müssen und wie sich dies auf ihre finanzielle Ausstattung auswirken würde.
2. Die Kommission übermittelt den Evaluierungsbericht samt ihren Schlussfolgerungen zu dessen Inhalt an das Europäische Parlament, den Rat, den Verwaltungsrat und das Gremium für die Sicherheitsakkreditierung der Agentur. Die Ergebnisse der Evaluierung werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

⁴⁰ Dieser Artikel sollte gestrichen werden, sobald die neue GNSS-Verordnung angenommen wird.

3. Jede zweite Evaluierung umfasst zudem eine Bewertung der Ergebnisse, die die Agentur bei der Verwirklichung ihrer Ziele und der Erfüllung ihrer Aufgaben erreicht hat. Ist die Kommission der Auffassung, dass der Fortbestand der Agentur durch die ihr übertragenen Ziele und Aufgaben nicht mehr gerechtfertigt ist, kann sie die Aufhebung dieser Verordnung vorschlagen.
4. Auf Antrag des Verwaltungsrats oder der Kommission können die Leistungen der Agentur im Rahmen von externen Prüfungen bewertet werden.

Artikel 2⁴¹
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [zwanzigsten] Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

⁴¹ Artikel 2 enthält die Vorschriften, die für das Inkrafttreten dieses Entwurfs einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 912/2008 (Dok. 6347/13) gelten.